

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg25/375-378>

Rg **25** 2017 375–378

**Michèle Dupré\***

## Recht und Arbeit in der französischen Geschichte

[Law and Work in French History]

\* Centre Max Weber, Lyon, [michele.dupre@ish-lyon.cnrs.fr](mailto:michele.dupre@ish-lyon.cnrs.fr)

Die Darstellung stellt auch wieder die ebenfalls umstrittene Frage nach dem Verhältnis der Völkerrechtslehre und der Völkerrechtspraxis. Denn sie zeigt u. a., dass die Praxis zunächst den gegebenen politischen, ökonomischen und anderen Herausforderungen und Problemstellungen in den Beziehungen zwischen den Staaten folgt und dafür rechtliche Lösungen sucht, gewiss im Rahmen der bestehenden positiven Ordnung, aber auch darüber hinaus oder außerhalb derselben durch Neuschöpfungen. Ihre Beziehung zur Lehre ist von daher bestimmt. Die Lehre hat das Ziel, das Völkerrecht wissenschaftlich zu systematisieren, als rechtliche Gesamtordnung der Beziehungen zwischen den Staaten zu erfassen und darzustellen sowie auf der Grundlage bestimmter Konzeptionen dessen

Entwicklung zu beeinflussen. Sie nimmt dabei die Entwicklung der völkerrechtlichen Praxis zwar auf, verwendet sie aber vielfach eher als »Material« neben anderen Materialien. Das gilt auch für den sog. Positivismus. Praxis und Lehre stehen somit in einem komplexen Wechselverhältnis. Für die Völkerrechtshistoriographie bedeutet das, dass sich das Völkerrecht einer Zeit in der vollen Gestalt erst in der Zusammenschau beider erschließt, sie also nicht nur auf das eine oder das andere gerichtet sein kann, sondern immer auch, wenn auch in Arbeitsteilung, versuchen muss, das Wechselverhältnis zwischen beiden zu erfassen. ■

**Michèle Dupré**

## Recht und Arbeit in der französischen Geschichte\*

2016 veröffentlichte der Rechtssoziologe Claude Didry sein Buch über »Die Institution der Arbeit«, gerade als das El Khomry-Gesetz eine Arbeitsrechtsreform einführen wollte, die zu langen, oft heftigen Debatten und massiven, vor allem von den Jugendlichen und den Gewerkschaften, insbesondere der CGT, organisierten Demonstrationen in ganz Frankreich führte. Das Gesetz ist trotz alledem am 9.8.2016 in Kraft getreten, mit wenigen Veränderungen. Wie immer war die Implementierung in das soziale Leben vom Inkrafttreten der dafür notwendigen Anwendungs-Verordnungen abhängig. Die letzten wurden im Februar 2017 erlassen.

Insofern liegt es nahe, das Arbeitsrecht in rechtshistorischer Perspektive zu untersuchen. Claude Didrys Vorhaben ist deshalb besonders zu begrüßen. Schon in der Einführung weist er darauf hin, dass sich aus der seit langer Zeit hohen Arbeitslosigkeit in Frankreich eine Tendenz herausgebildet hat, die Arbeit eher als Quelle des Einkommens anzusehen, also auf nur eine Seite zu reduzieren,

und die Berufstätigkeit und die soziale Integration (Anerkennung, Geltung, Status, Prestige etc.) zu vergessen. Claude Didry beabsichtigt, diese Herangehensweise zu revidieren, was ihn dazu führt, die Perspektiven mancher Arbeitssoziologen, wie z. B. Robert Castels, in Frage zu stellen.

Vor diesem eben geschilderten politischen und sozialen Hintergrund lohnt es sich, die Argumentation des Rechtssoziologen, Forscher im Pariser Institut Centre Maurice Halbwachs, näher in den Blick zu nehmen. Das Buch besteht aus sieben Kapiteln, die sich in zwei große Gruppen gliedern lassen. Die erste Gruppe aus vier Kapiteln widmet sich der historischen Entwicklung des Arbeitsrechts. Chronologisch sind sie geordnet, so wie es die Periodengliederung in den Untertiteln unterstreicht: Es beginnt natürlich mit der französischen Revolution, die mit der vorherigen Rechtsgeschichte brechen wollte, im zweiten Kapitel wird die Entwicklung im neunzehnten Jahrhundert vorgestellt, im dritten und vierten Kapitel geht der Autor den Errungenschaften der Arbeitnehmer im

\* CLAUDE DIDRY, *L'institution du travail. Droit et salariat dans l'histoire*, Paris: La Dispute 2016, 244 S., ISBN 978-2-84303-264-6

zwanzigsten Jahrhundert nach, bis hin zur Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, als die eng mit der kommunistischen Partei verbundene Widerstandsbewegung an den Neuregelungen des Arbeitsrechts aktiv teilgenommen hat. Interessant in diesem ersten Teil ist die Darstellung der Institutionalisierung des Arbeitsrechts, die sich nicht auf die Aktivität der Juristen beschränkt, sondern alle an dieser sozialen Aktion aktiv mitwirkenden Akteure (Politiker, Gewerkschaftler, kämpfende Arbeiter und Arbeiterinnen, Juristen ...) in das Gesamtbild integrieren will. In der zweiten Gruppe aus drei Kapiteln wird die heutige Entwicklung näher betrachtet. Weil der Abstand zwischen den Tatbeständen und dem Analysezeitpunkt geringer ist, ändern sich jedoch der Ton, der an Neutralität verliert, und die Untersuchungsweise der neueren Entwicklungen, die sich allmählich von der Darstellung des Rechts als Ergebnis konkurrierender Interessenlagen und verschiedener Aktionssphären entfernt.

Im ersten Kapitel schildert Claude Didry, wie die Revolution versucht, zu den Rechtskategorien des *Ancien Régimes* auf Distanz zu gehen. Bis dahin wurde die Arbeit meistens im Rahmen der Dienerschaftsordnung als Verhältnis der Unterordnung angesehen. Wenn die Revolution die Menschen von der alten Ordnung befreien wollte, musste sie neue Konzepte herausarbeiten, die Arbeit auch als ein Recht der Individuen definierte. Die Reform vom 24.8.1790 benutzt also nicht mehr den Begriff Arbeit und ersetzt ihn durch das Wort Werk, bzw. Werkvertrag, so wie es der Jurist Robert Joseph Pothier 1764 vorgeschlagen hatte, der von *locatio operarum* oder *locatio operis* sprach. *Locatio* geht mit dem Verhältnis des Vertrags einher, welcher auf die Arbeit freier Arbeitnehmer hinweist, im Gegensatz zu der Sklavenarbeit, die auf einem Kaufverhältnis beruht. Das Bürgerliche Gesetzbuch (*Code civil*) von 1804 kann als Ergebnis dieses revolutionären Prozesses angesehen werden, da es einen neuen Rahmen für die Werkverträge definieren wollte. Ergänzt wird dieser Aufbau durch eine neue, im Gesetz vom 8.3.1806 beschriebene Instanz, dem Arbeitsgericht von Lyon, mit der zugleich zwei große Kategorien voneinander unterschieden werden: die Händler und die Fabrikanten auf der einen und die Arbeitnehmer auf der anderen Seite. Diese letzte Kategorie deckt ein breites Spektrum von Leuten ab, die als Produzenten im weiten Sinne gelten können, ungeachtet der Position, die sie in der sozialen Hierarchie

einnehmen. Claude Didry nennt das Beispiel des Lyoner Seidenweberkampfes als Laboratorium des Sozialen. Zuerst wollen die Produzenten auch an der Definition des Tarifs, d. h. des Preises, unter welchem der Werkvertrag verhandelt wurde, teilnehmen. Im Verlauf der verschiedenen Protestaktionen werden allmählich die bislang als gültig angesehenen Kategorien in Frage gestellt. In ihren Arbeitskämpfen wird ersichtlich, dass unter den unmittelbaren Produzenten Leute mit unterschiedlichem sozialen Status agieren. Den Seidenwebern gelingt es, sich als Proletarier von den Vorarbeitern zu unterscheiden und sich so mit den Industriearbeitern gleichzusetzen, was den Konflikten einen deutlich politischeren Charakter verleiht. Die im *Code civil* erschaffene Kategorie der Arbeitnehmer wird damit neu definiert.

Die zwei folgenden Kapitel erläutern, in welche Richtung sich das Arbeitsrecht entwickelte. Didry stellt den Arbeitsvertrag ins Zentrum seiner Überlegungen. Viele soziale Akteure sahen in ihm eine wichtige, mit der Vergangenheit brechende Errungenschaft, denn er erweiterte den Schutz der Arbeitnehmer und wurde damit zur Säule, auf der das gesamte künftige Arbeitsrechtssystem aufbaute. Wichtig ist jedoch, die Zwischentappen zu verstehen, weil sie soziale und politische Elemente des damaligen Lebens ans Tageslicht bringen.

Als Folge vieler Konflikte in der Industrie wurde 1892 das Arbeitsgesetz verabschiedet, das die Arbeit der Kinder in der Industrie verbot und die Frauenarbeit reglementierte. Jedoch waren in manchen Wirtschaftssektoren noch zahlreiche Heimarbeiter tätig, insbesondere in der Textilindustrie. Die als *Sweating System* international bekannten schlechten Arbeitsverhältnisse wurden heftig bekämpft und allmählich über Gesetze kontrolliert und reguliert. Ein Schritt vorwärts ging man, als unabhängig vom Arbeitssektor der Arbeitgeber als Zentralfigur anerkannt wurde, die sich hinter der Figur des »Käufers/Händlers« nicht mehr verstecken konnte und für die Ordnung in seinem Unternehmen voll verantwortlich war. Um besser zu verstehen, wie diese und die weiteren Entwicklungen überhaupt möglich waren, muss an den damaligen sozialen und politischen Kontext erinnert werden. Zu der Zeit betraten neue militante Politiker die politische Arena, die vom Sozialismus, von der Marx'schen Theorie her kamen, aber auch von den neuen, 1891 gegründeten Organisationen (*Conseil Supérieur du Travail*, *Office du Travail*) oder von soziologischen Werken

wie Emile Durkheims *De la Division du travail social* (*Über die Teilung der sozialen Arbeit*) beeinflusst wurden. Millerand, Jaurès, Groussier, Viviani können hier unter anderen genannt werden.

1898 schlug Groussier der Abgeordnetenkammer vor, ein Arbeitsgesetzbuch zu erarbeiten, das die neuen Arbeitsregelungen zusammenfassen sollte. Dieser massive Einsatz von Politikern, militanten Akteuren, Juristen erstreckte sich über mehrere Jahre, und zwar von 1910 bis 1927. Weitere Initiativen führten zur Reform der Arbeitsgerichte (1905/1907), zur Einführung des Tarifvertrags 1919, zur Festlegung der legalen Tagesarbeitszeit 1919. Mit der Entstehung des modernen Arbeitsrechts im 19. Jahrhundert wurde also in Frankreich eine Zäsur im sozialen Leben gesetzt, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirkte.

Etwas anders verläuft die Entwicklung in Deutschland, wo sich das Arbeitsrecht erst allmählich im 19. Jahrhundert als gesonderte Disziplin herausgebildet hat, und zwar in dem Maße, wie sich die Feudal- und die Zunftordnungen auflösten, die Koalitions- und Vereinsfreiheit gewährleistet und die individuelle Vertragsautonomie durch Schutzrechte sozialpolitisch flankiert wurde. Es entwickelte sich also weniger als große Zäsur wie in Frankreich mit der Revolution von 1789, sondern etwas später und parallel zur Demokratisierung und zur Emanzipation der Arbeiterklasse.

Interessant ist es auch, dass diese Arbeitsregelungen nicht nur die Verhältnisse in den Unternehmen veränderten, sondern auch als Ausgangspunkt für Forderungen benutzt wurden, um weitere Rechte zu erkämpfen. Das Besondere an Didrys Buch ist m. E. die Untersuchung dieser Entstehungsmomente des Arbeitsrechts, die Akzentsetzung auf die Arbeit als gemeinsames, kollektives Engagement und auf die Gesetzeserarbeitung als konstitutives Moment der Interaktionen zwischen den diversen sozialen Akteuren, deren Rolle sich allmählich herausbildet und definiert wird. Hiermit widerspricht er Robert Castels Thesen, nach denen alle diese Arbeitsregelungen nur als Schutz vorgesehen waren, um die Ausbeutung der Arbeitnehmer sozialverträglich zu machen. Er unterstreicht mehrmals die Tatsache, dass die verschiedenen Akteure in den Betrieben aufeinander angewiesen seien entsprechend ihrer Stellung im Produktionsprozess, wo sie als kooperatives Gefüge fungierten, auch wenn ihre jeweiligen Interessen weit auseinanderklafften.

Im vierten Kapitel argumentiert der Autor weiter in diese Richtung, indem er zum Beispiel zeigt, dass der Beruf als Kernkonzept des ganzen gesetzlichen und sozialen Aufbaus erarbeitet und als Organisationsprinzip ausgedacht wurde, woraus sich dann die Organisation der Gewerkschaften nach Branchen ergab. Politisch führen die Arbeitnehmer einen harten Kampf gegen die Arbeitgeber, um bei gleicher Qualifikation zu gleichen Löhnen in derselben Industriebranche zu gelangen. Dieser Kampf für bessere und homogenere Arbeits- und Lohnbedingungen kann nach Didry als Hauptcharakteristik der Gewerkschaftskämpfe am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts angesehen werden.

Nach dem Krieg jedoch ändert sich in Frankreich wie auch in Deutschland die Wertung: Der Akzent wird nun auf die industrielle Demokratie gesetzt. Verschiedene Entwicklungsschritte im Arbeitsrecht werden nachgezeichnet, wie zum Beispiel die Klassifikation der Qualifikationen, die nach den in der Regierung für diese Maßnahmen verantwortlichen Personen benannt wurden (*catégories Parodi-Croizat*, 1946). Diese kodifizierten Qualifikationen zu verteidigen wird dann zum Ziel vieler Gewerkschaften. Claude Didry bewertet diesen neuen Schritt als entscheidend und unterstreicht noch einmal die Bedeutung dieser Klassifikation der Qualifikationen, die die Gesamtfertigung ins Auge fasst, zu der verschiedene Kategorien von Arbeitnehmern, egal ob im Betrieb oder als Heimarbeiter tätig, beitragen. Diese Klassifikation erlaubt, den Arbeitgebern gegenüber die Arbeit als kollektives Werk anzusehen und befähigt die Gewerkschaften, auf die Erhöhung der Qualifikationen hinzuzielen, welche dann zu Lohnkämpfen führen.

Die letzten Kapitel sind für den Arbeitssoziologen, aber auch für den Juristen weniger interessant. Die Beziehungen zwischen der neuen Disziplin Arbeitsrecht, der Arbeitswelt und dem Staat geraten aus den Augen. Verschiedene Maßnahmen werden hier beschrieben, ohne auf ihre Entstehungsgeschichte oder auf die Rückwirkungen für die sozialen Akteure zurückzukommen. Die vielen Akteure, die im ersten Teil des Buches aktiv waren, um die Prinzipien des Arbeitsrechts hervorzubringen und seine Kategorien zu definieren, verschwinden. Hier findet der Rückbezug auf die Einleitung statt, wo auf die jetzige Lage auf dem Arbeitsmarkt verwiesen wird. Entsprechend verändert sich die Tonlage, weil der Autor des Buches sich gegen die

Flexibilisierung der Arbeit engagiert, welche er als illusionäre Lösung zu Lasten der weniger Qualifizierten denunziert. Anstatt die Arbeit weiterhin als gemeinsamen Produktionsprozess anzusehen, beginnen ab den siebziger Jahren Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Arbeit nur als Einkommensquelle und als Funktionsstelle im Betrieb zu betrachten.

Das lange und mühsam erarbeitete Arbeitsrecht sitzt nun auf der Anklagebank, angegriffen insbesondere von den Verteidigern der liberalen Wirtschaftsordnung. Wenn nur noch wenig neue Stellen geschaffen werden und der Arbeitsmarkt so labil ist, dann liegt es nach deren Auffassung nicht an der wirtschaftlichen Lage der französischen Industrie, sondern am zu dicken Arbeitsgesetzbuch, das eine lähmende Schutzfunktion innehat. Die Frage nach dem Sinn der Arbeit wird aufgeworfen, sowie auch die nach der Rolle des Staates in diesem Prozess. Der Rechtsstaat, wie er aus der Revolution hervorgegangen ist, so Didry, unterstützt das Konzept des sozialen Rechts. Die Regeln, die dadurch entstehen, verändern aber nicht per se die Handlungen der sozialen Akteure. Deren Sinn wird nur ersichtlich nach der Art und Weise, wie sich die Akteure dieser Regeln in ihren Aktionen und Mobilisierungen bedienen. Sollten

die Regeln neu definiert werden, dann werden sich alle Akteure an den Staat wenden, um ihn an seine Schutzfunktion zu erinnern. Der Vergleich mit Deutschland ist in diesem Falle aufschlussreich: Über die Tarifautonomie, aber auch über das Mitbestimmungsgesetz sind die jeweiligen Tätigkeitsfelder von Staat, Arbeiterschaft und Arbeitnehmerschaft deutlicher definiert worden. Eine Verwechslung zwischen den Rollen und Aufgaben findet kaum statt. Das Arbeitsrecht wird als Korsett konzipiert, das den Aktionen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft einen Rahmen verleiht, der eigentlich die Autonomie der Akteure erleichtern soll statt sie einzuschränken, es sei denn, das Korsett sei zu eng.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Lektüre des Buches sich lohnt, insbesondere die ersten vier Kapitel, die eine interessante These verteidigen, nämlich dass die Arbeit als Ergebnis der Interaktionen vieler Akteure angesehen werden kann, die im Fertigungsprozess aufeinander angewiesen sind. Diese hier dargestellte Auffassung verpflichtet zugleich die Soziologen und die Juristen, die Beziehung zwischen Arbeit und Recht neu zu denken. ■

**Quentin Jouan**

## From Justice of the Peace to Women's Rights: A Glimpse of Jean-Pierre Nandrin's Contributions to Legal History\*

*Hommes et normes* is a collection of articles written by Jean-Pierre Nandrin (1947–2012) arranged and published by former friends and colleagues wishing to pay him a tribute. Jean-Pierre Nandrin was a professor of modern history at the Université Saint-Louis (Brussels). Throughout his career, he developed his expertise and interest in

social and legal history, including the history of justice and questions relating to gender issues. Dealing mainly, but not exclusively, with the period 1830–1914, *Hommes et normes* is divided into five parts: the history of justice, social history and social law, political history and public law, women's history, and historiography and methodolog-

\* JEAN-PIERRE NANDRIN, *Hommes et normes. Enjeux et débats du métier d'un historien*, Brussels: Presses de l'Université Saint-Louis 2016, 676 p., ISBN 978-2-8028-0222-8